

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 11. März 2025**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der Sitzung im März 2025.

Problemaufriss und Lösung:

1. Mit dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes wird die in § 114 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) geregelte Verordnungsermächtigung der Senatorin für Kinder und Bildung im Einvernehmen mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport aktualisiert.

2. Mit der Neufassung der Verordnungsermächtigung in § 114 BremHG wird die Senatorin für Kinder und Bildung in die Lage versetzt, den Personenkreis, der in den Genuss einer staatlichen Anerkennung kommen kann, an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen, indem die maßgeblichen Hochschulen und Studiengänge in Bezug genommen werden. Zugleich wird mit der Neufassung die nach der Geschäftsordnung des Senats und der Geschäftsverteilung im Senat zutreffende Bezeichnung der Mitglieder des Senats übernommen.

3. Gemäß dem Einsetzungsbeschluss des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz, Informationsfreiheit und Digitalisierung (WMDID) vom 05.07.2023 ist seine Aufgabe u.a. die Beratung von allen Fragen des Wissenschaftsbereichs. §§ 21, 28 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft vom 14. Januar 2025 sehen – soweit es sich nicht um ein verfassungsänderndes Gesetz handelt – eine vorherige Beratung in einem Ausschuss nicht zwingend vor; die Bürgerschaft kann Vorlagen an Ausschüsse oder Deputationen zur weiteren Beratung und Berichterstattung überweisen, muss dies aber nicht.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat den Senat gebeten, die Bremische Bürgerschaft (Landtag) zu ersuchen, im Interesse einer zeitnahen Beratung und Beschlussfassung des Gesetzes von einer Überweisung an den WMDID abzusehen und in der nächsten Sitzung der Bremischen Bürgerschaft in erster und zweiter Lesung über den Gesetzentwurf zu beraten und zu beschließen. Der Senat schließt sich dieser Bitte an.

4. Der Gesetzentwurf löst keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Aufwendungen aus.

Anlagen:

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

- Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes
- Synopse zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes in erster und zweiter Lesung in ihrer Sitzung im März 2025.

Anlage(n):

1. ANLAGE_bf_Änderung BremHG + Begründung + Synopse

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

§ 114 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„§ 114

Staatliche Anerkennung

„Die Senatorin für Kinder und Bildung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Verleihung der staatlichen Anerkennung an Absolventinnen und Absolventen der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen in dem Studiengang Soziale Arbeit, auch als dualer Studiengang, und in entsprechenden Studienfeldern festzulegen. Satz 1 gilt entsprechend für die Studiengänge Fachbezogene Bildungswissenschaften und Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs an der Universität Bremen, jeweils mit dem Schwerpunkt Elementarpädagogik und dem Abschluss Bachelor of Arts, sowie in entsprechenden Studienfeldern. Die staatliche Anerkennung ist von einem prüfungsmäßigen Nachweis praktischer Berufserfahrung abhängig zu machen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Allgemeiner Teil:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes wird die in § 114 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) der Senatorin für Kinder und Bildung im Einvernehmen mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zugewiesene Verordnungsermächtigung aktualisiert.

§ 114 BremHG bestimmt bislang, dass für Absolventen und Absolventinnen des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Bremen sowie des Studiengangs Fachbezogene Bildungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Elementarpädagogik und dem Abschluss Bachelor of Arts an der Universität Bremen durch Rechtsverordnung festgelegt werden kann, unter welchen Voraussetzungen diesen Personen eine staatliche Anerkennung verliehen werden kann.

Mit der Neufassung der Verordnungsermächtigung in § 114 BremHG wird die Senatorin für Kinder und Bildung in die Lage versetzt, im Einvernehmen mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration den Personenkreis, der von einer staatlichen Anerkennung profitieren kann, an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Mit der Änderung werden nunmehr alle relevanten Hochschulen und Studiengänge in Bezug genommen und die seit dem Erlass der Vorschrift vollzogenen Änderungen der Bezeichnung der jeweiligen Studiengänge abgebildet. Eine Bezugnahme auf die entsprechenden Studienfelder bewirkt zudem, dass die Ermächtigungsgrundlage auch bei ggf. perspektivisch erfolgenden Umbenennungen von Studiengängen Bestand hat. Zugleich wird mit der Neufassung die nach der Geschäftsordnung des Senats und der Geschäftsverteilung im Senat zutreffende Bezeichnung der Mitglieder des Senats übernommen.

Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes)

Neufassung von § 114 BremHG

Satz 1 ermächtigt die Senatorin für Kinder und Bildung, im Einvernehmen mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Verleihung der staatlichen Anerkennung an Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs Soziale Arbeit und in entsprechenden Studienfeldern an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen festzulegen. Dies gilt auch, wenn der Studiengang als dualer Studiengang (§ 4 Absatz 12 BremHG) absolviert wurde. Zudem verwendet Satz 1 die nach § 1 Absatz 2 Nummer 1, § 6 Absatz 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 5. Juli 2023 (Brem.ABl. 2023, S. 740), zuletzt geändert durch Änderung vom 18. Juni 2024 (Brem.ABl. S. 665, ber. S. 668), in Verbindung mit der Geschäftsverteilung im Senat vom 5. März 2024 (Brem.ABl. 2024, S. 1233, ber. S. 1273) maßgebliche Bezeichnung der Mitglieder des Senats.

Satz 2 stellt klar, dass neben dem inzwischen eingestellten Studiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ der Universität Bremen mit dem Schwerpunkt Elementarpädagogik und dem Abschluss Bachelor of Arts auch der Studiengang „Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs“ mit gleichem Schwerpunkt und gleichem Abschluss von der Verordnungsermächtigung umfasst ist. Gleiches gilt für Absolventinnen und Absolventen in entsprechenden Studienfeldern.

Satz 3 übernimmt die Regelung des früheren Satzes 2 der Vorschrift unverändert.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes

Synopsis

<p style="text-align: center;">aktuelle Gesetzesfassung</p> <p style="text-align: center;">Bremisches Hochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305) geändert wurde</p>	<p style="text-align: center;">Änderungsfassung gemäß dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes</p>	<p style="text-align: center;">Begründung der Änderungsfassung</p>
<p>§ 114 Staatliche Anerkennung</p> <p>¹Die Senatorin für Kinder und Bildung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der <i>Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport</i> durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Verleihung der staatlichen Anerkennung an Absolventen und Absolventinnen des <i>Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Bremen</i> sowie an Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs Fachbezogene Bildungswissenschaften, Schwerpunkt Elementarpädagogik, mit dem Abschluss Bachelor of Arts, der Universität Bremen festzulegen. ²Die staatliche Anerkennung ist von einem prüfungsmäßigen Nachweis praktischer Berufserfahrung abhängig zu machen.</p>	<p>§ 114 Staatliche Anerkennung</p> <p>¹Die Die Senatorin für Kinder und Bildung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Verleihung der staatlichen Anerkennung an Absolventinnen und Absolventen der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen in dem Studiengang Soziale Arbeit, auch als dualer Studiengang, und in entsprechenden Studienfeldern festzulegen. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Studiengänge Fachbezogene Bildungswissenschaften und Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs an der Universität Bremen, jeweils mit dem Schwerpunkt Elementarpädagogik und dem Abschluss Bachelor of Arts, sowie in entsprechenden Studienfeldern. ³Die staatliche Anerkennung ist von einem prüfungsmäßigen Nachweis</p>	<p>Satz 1: -verwendet die aktuelle Bezeichnung: Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration; -erfasst den Studiengang Soziale Arbeit an allen staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen und entsprechende Studienfelder; -erfasst auch duale Studiengänge</p> <p>Satz 2: -erstreckt die Regelungen des Satzes 1 auf den Studiengang Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs, Schwerpunkt Elementarpädagogik, an der Universität Bremen, da der Studiengang Fachbezogene Bildungswissenschaften eingestellt wurde; dies gilt auch für entsprechende Studienfelder</p>

	praktischer Berufserfahrung abhängig zu machen.“	Satz 3: u n v e r ä n d e r t ggü. Satz 2 der aktuellen Gesetzesfassung
--	--	---

- Hinweise:
1. Die hochgestellten Ziffern zur Zählung der Sätze dienen der besseren Lesbarkeit und sind nicht Bestandteil der amtlichen Gesetzesfassung.
 2. Von einer synoptischen Darstellung der Vorschrift über das Inkrafttreten gemäß Artikel 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes wurde hier abgesehen.